

§ 23 ChemBioLackAusbV 2009 — Gewichtungs- und Bestehensregelung

Verordnung über die Berufsausbildung im Laborbereich Chemie, Biologie und Lack
Stand: 01.08.2020 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

Prüfungsbereich Applikations- und Prüftechnik 17,5 Prozent,
Prüfungsbereich Chemie und Physik von Beschichtungsstoffen 17,5 Prozent,
Prüfungsbereich Herstellung und Qualitätskontrolle 27,5 Prozent,
Prüfungsbereich Lack- und Beschichtungstechnologie 27,5 Prozent,
Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde 10,0 Prozent.

5. (2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen

1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 der Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“,
2. im Ergebnis von Teil 2 der Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“,
3. im Prüfungsbereich Herstellung und Qualitätskontrolle sowie im Prüfungsbereich Lack- und Beschichtungstechnologie jeweils mit mindestens „ausreichend“ und
4. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 der Abschlussprüfung mit „ungenügend“

bewertet worden sind.

Zitiervorschlag: § 23 ChemBioLackAusbV 2009

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ChemBioLackAusbV%202009/23>